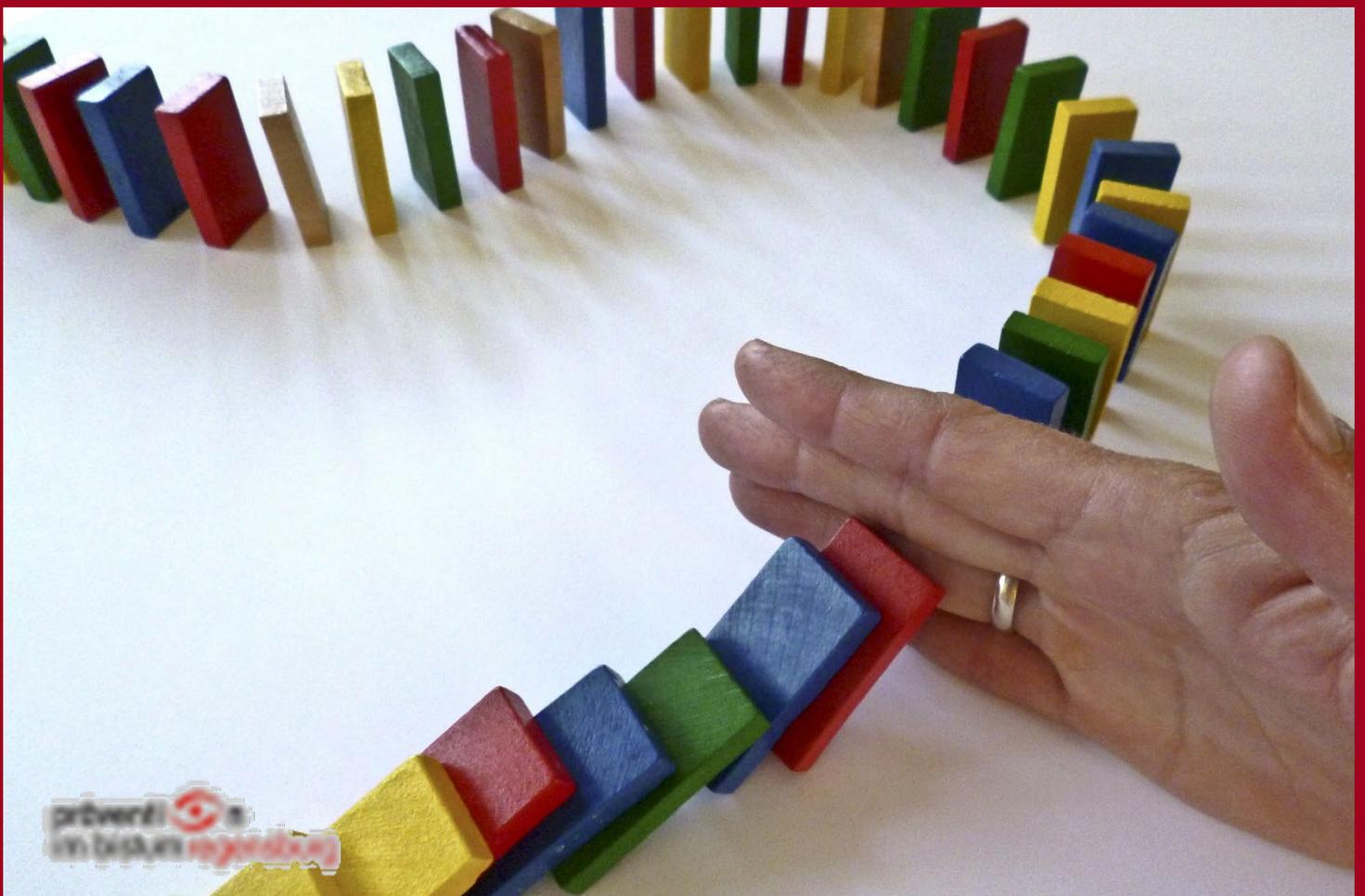




Institutionelles Schutzkonzept

Wir schützen Kinder und Jugendliche



Inhalt

Vorwort	3
Risikoanalyse	4
Persönliche Eignung	5
Erweitertes Führungszeugnis (EFZ) und Selbstauskunftserklärung	6
Verhaltenskodex	6
Beschwerdewege	11
Aus- und Fortbildung	11
Ansprechpartner vor Ort	12
Abschließende Gedanken	12
Unterschriften	13
Anlagen	13

Vorwort

Im Jahr 2019 wurden alle Pfarrgemeinden im Bistum Regensburg dazu angewiesen, ein eigenes „Institutionelles Schutzkonzept für Kinder und Jugendliche“ zu entwickeln und einen Verhaltenskodex für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendarbeit zu erstellen.

Da wir in unserer Pfarrgemeinde den größtmöglichen Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen gewährleisten wollen, haben wir eine Arbeitsgruppe gegründet, die mit der Erstellung des Institutionellen Schutzkonzepts beauftragt wurde. Von vornherein war es uns ein großes Anliegen, dass das Institutionelle Schutzkonzept von Personen ausgearbeitet wird, die auch in der Kinder- und Jugendarbeit unserer Pfarrgemeinde eingesetzt sind und ihre Arbeit dann nach dem ISK ausrichten werden. Nach einer Einladung zur Mitarbeit an der Erstellung des Institutionellen Schutzkonzepts, die im Pfarrbrief veröffentlicht wurde, haben sich hauptsächlich jugendliche und jung gebliebene Gruppenleiterinnen aus dem Kreis unserer Ministrantinnen und Ministranten, der Katholischen Landjugendbewegung Ittling-Amselfing, sowie die Sprecherin des Sachausschusses Kinder-Jugend-Familie, Frau Sofia Schütz und Gemeindeferentin Barbara Iberer in der Arbeitsgruppe zusammengefunden. Vor dem ersten Treffen der Arbeitsgruppe wurde ein Workshop zur Erstellung des Institutionellen Schutzkonzepts besucht. Dieser fand am 25.09.2021 im Pfarrheim in Ittling statt. Daran teilgenommen haben: Anna und Luisa Beyerl, Anna-Sophie Siewert, Rebekka Karl, Marie Schinharl, Laura Markiefka, Sofia Schütz und Barbara Iberer. Die hier aufgeführten Personen waren auch bei der Erstellung der Risikoanalyse dabei und an der Zusammenstellung des Verhaltenskodex beteiligt.

In der Pfarrgemeinde St. Johannes Ittling (ca. 3600 Katholiken) gibt es eine rege Kinder- und Jugendarbeit. Derzeit sind wir dankbar für ca. 35 Ministrantinnen und Ministranten, einen Kinderchor mit ca. 25 Kindern, eine Jugendband mit ebenfalls ca. 25 Mitgliedern, sowie unsere KLJB, die derzeit ca. _____ Mitglieder zählt. Außerdem finden in unregelmäßigen Abständen Kinderwortgottesdienste, Kinderbibeltage und diverse andere Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche statt, die vor allem die Sakramentenkatechese im Hinblick auf den Empfang der Erstkommunion und Firmung betreffen. Die Vorbereitung der Erstkommunionkinder findet in Tischgruppen, die Vorbereitung der Firmkinder in verschiedenen Firmtreffs statt. Außerdem gibt es eine Eltern-Kind-Gruppe in unserer Pfarrei. Sie wird im Schutzkonzept allerdings nicht berücksichtigt, weil für die EKGs im Bistum Regensburg ein eigenes ISK besteht, die Leiterinnen der Gruppe werden darauf hingewiesen, sich an dieses Schutzkonzept zu halten und dazu angewiesen, die von der EKG angebotenen Präventionsschulungen zu besuchen.

Unser Kindergarten St. Johannes hat ein eigenes Institutionelles Schutzkonzept erstellt und wird deswegen hier nicht berücksichtigt.

Risikoanalyse

Die meisten Veranstaltungen für Kinder- und Jugendliche finden im Pfarrheim (Dr. Kumpfmüller-Str. 4, 94315 Straubing) statt. Dort haben die Ministrantinnen und Ministranten einen festen Raum im Obergeschoss, der derzeit wegen Brandschutzvorgaben leider nur als Lagerraum genutzt werden kann. Deswegen finden die Mini-Veranstaltungen in den beiden großen Sälen im Erdgeschoss, bzw. im Garten des Pfarrheims statt. Der KLJB steht ein größerer Raum im Untergeschoss des Pfarrheims zur Verfügung, der von zwei Eingängen aus betreten werden kann. Nur die Mitglieder der KLJB haben für diesen Raum einen Schlüssel. Innerhalb der Vorstandschaft wird der Schlüssel zum Aufsperrn für Gruppenstunden weitergegeben. So dass KLJBfremde Personen keinen Zutritt zu diesem Raum haben. Die Eingänge sind ausreichend beleuchtet.

Das Pfarrheim ist immer verschlossen und wird nur zu den Veranstaltungen aufgesperrt. Allerdings besitzen viele Personen aus unterschiedlichen Gruppen einen Schlüssel für das Pfarrheim. Im Pfarrbüro existiert eine Liste mit Personen, die einen Schlüssel für das Pfarrheim und somit Zugang zu den Räumlichkeiten haben. So können außerhalb der Veranstaltungen keine unbefugten Personen das Pfarrheim betreten. Im Zuge der anstehenden Pfarrheimrenovierung wird es auch eine neue Schließanlage geben. Während der Veranstaltungen müssen die Zugangstüren aus Brandschutzgründen offen bleiben, somit ist das Pfarrheim während den Veranstaltungen für jeden frei zugänglich. Dieses Problem wird sich erst lösen lassen, wenn bauliche Veränderungen vorgenommen und geeignete Brandschutztüren eingesetzt werden. Die Renovierung des Pfarrheims wäre für das Jahr 2022 geplant gewesen, wurde aber wegen der steigenden Material- und Handwerkerpreise auf unbestimmte Zeit verschoben. Im Pfarrheim gibt es ein paar schlecht überschaubare Winkel, dunkle Räume im Kellergeschoss (Heizungsraum und Putzkammerl), diese werden sich aber auch im Zuge der Renovierung nicht gänzlich aus dem Weg schaffen lassen. Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter, Chorleiterinnen und Chorleiter und Verantwortliche in der Kinder- und Jugendarbeit sind dafür sensibilisiert und haben ein waches Auge darauf. Die Sanitäreanlagen im Kellergeschoss sind ebenfalls sehr dunkel und die Beleuchtung schaltet sich nach einiger Zeit automatisch mit einer Zeitschaltuhr aus. Für Personen, die währenddessen auf der Toilette sind, kann das zu einem unangenehmen Gefühl beitragen. Nach der Überprüfung der Elektroinstallation wurde die Zeitschaltuhr auf 11 Minuten verlängert, bevor sich die Beleuchtung wieder von selbst ausschaltet. Es werden Hinweisschilder an den Lichtschaltern angebracht, dass bei jeder Toilettenbenutzung der Lichtschalter betätigt werden muss, damit die Beleuchtung nicht frühzeitig erlischt. Leider lässt sich die Zeitschaltuhr nicht komplett deaktivieren.

Alle unsere ehrenamtlichen, nebenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind dem Pfarrteam ausreichend bekannt und/oder geschult. Nirgendwo sind bisher Vorfälle sexualisierter Gewalt oder grenzverletzendes Verhalten bekannt geworden. Momentan gibt es noch keine AnsprechpartnerInnen für Betroffene von grenzverletzendem Verhalten oder gar sexualisierter Gewalt. Im Zuge der Erstellung des ISK werden solche aber benannt und anschließend öffentlich bekanntgegeben. Einen offiziellen Beschwerdeweg gibt es momentan ebenfalls noch nicht, doch im Laufe des Erstellungsprozesses des ISK wurde bereits ein Briefkasten in der Kirche installiert, der 1x pro Woche geleert wird. Die betreffenden Anregungen, Beschwerden usw. werden an das Pfarrbüro weitergeleitet.

Wir haben die Liste aller MitarbeiterInnen (haupt-, neben-, und ehrenamtlich) auf den neuesten Stand gebracht und im Pfarrbüro hinterlegt. Die erweiterten Führungszeugnisse von allen MitarbeiterInnen in der Kinder- und Jugendarbeit haben wir angefordert, bzw. haben die MitarbeiterInnen zu einer Neuvorlage aufgefordert.

Personen, die im direkten Kontakt mit den Kindern und Jugendlichen stehen, müssen eine Präventionsschulung besuchen, in den meisten Fällen ist das bereits erledigt.

Einen schriftlich fixierten Verhaltenskodex für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen in unserer Pfarrgemeinde gibt es bisher noch nicht, wobei die Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter im Gruppenleiterkurs schon für das Thema sensibilisiert wurden. Und der wohlwollende und wertschätzende Umgang miteinander immer wieder in den Gruppenleiterrunden thematisiert und von allen Beteiligten als wesentlich angesehen wird. Sexualisierte Gewalt oder Sprache, sowie grenzverletzendes Verhalten soll bei uns keinen Platz haben. Der Verhaltenskodex wird das dann auch schriftlich festhalten.

Situationen, in denen sich ein 1:1 Verhältnis ergibt, bestehen vom Grundsatz her nicht. Wir versuchen, diese Situationen so gut es geht, außer in expliziten Notfallsituationen, bereits jetzt zu vermeiden.

Ein weiterer Ort, an dem Kinder- und Jugendliche in unserer Pfarrei Zeit verbringen, ist die Pfarrkirche St. Johannes (Dr. Kumpfmüller Str. 11) , 94315 Straubing und die dazugehörige Sakristei. Das betrifft vor allem unsere Ministrantinnen und Ministranten. Die Kirche ist sehr überschaubar und hell. Es gibt keine dunklen Ecken. Die beiden Sakristeien sind grundsätzlich verschlossen. Nur zu den Gottesdienstzeiten sind sie geöffnet. Eine 1:1 Situation ergibt sich meistens nicht, weil mindestens zwei MinistrantInnen zum Dienst eingeteilt sind und außer dem Zelebranten auch noch der Mesner und / oder die Mesnerin in der Sakristei anwesend sind.

Im Ministrantenplan werden die vollen Namen der Kinder und Jugendlichen aufgeführt. Allerdings wird der Plan nirgends öffentlich gemacht. Er wird nur den entsprechenden Personen zugeleitet und ist auf der Homepage mit einem Passwort geschützt, das nur die Ministrantinnen und Ministranten kennen. Ein Exemplar hängt in der Sakristei aus, die ist aber für fremde Personen nicht zugänglich.

Persönliche Eignung

Als Pfarrgemeinde sind wir uns unserer Verantwortung dafür bewusst, dass nur Personen mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung und Ausbildung von Minderjährigen betraut werden dürfen, die fachlich und persönlich geeignet sind.

Die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses ohne jede Auffälligkeit ist also bereits heute Beschäftigungsvoraussetzung.

Zusätzlich werden die beschlossenen Punkte im Verhaltenskodex bekannt gemacht und alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichtet, diese gewissenhaft einzuhalten.

In allen Einstellungs- und Mitarbeitergesprächen (z.B. Mesner, Kirchenmusiker) werden Prävention von und Umgang mit sexualisierter Gewalt thematisiert. Dies verantwortet der Pfarrer.

Erweitertes Führungszeugnis (EFZ) und Selbstauskunftserklärung

Um auszuschließen, dass in der Jugendarbeit unserer Pfarrgemeinde haupt- oder ehrenamtlich tätige Personen nach strafrechtlicher Verurteilung gemäß §72a Absatz 1 StGB VIII arbeiten können, gilt für diese Personengruppe schon heute die Vorlage des Erweiterten Führungszeugnisses - das nicht älter als 3 Monate sein darf und alle 5 Jahre erneuert werden muss - als Beschäftigungsvoraussetzung. Bei bereits beschäftigten Hauptamtlichen übernimmt die Pfarrei die Kosten. Ehrenamtliche erhalten eine Bescheinigung, dass sie in der Pfarrei ehrenamtlich tätig sind und bekommen daraufhin von der Meldebehörde das EFZ kostenlos. Haupt- und Ehrenamtliche müssen einmalig eine Selbstauskunftserklärung unterschreiben. Das EFZ und die Selbstauskunftserklärung betreffen alle Personen, die relevanten Kontakt zu den Kindern- und Jugendlichen in unserer Pfarrgemeinde haben. Unter nicht relevanten Kontakt zu Kindern und Jugendlichen zählen wir die Tischmütter/-väter in der Erstkommunionvorbereitung, weil sie nur sporadischen Kontakt zu den Kindern haben und grundsätzlich zu zweit eine Gruppe leiten, sowie die Mamas und Papas, bzw. Paten, die in der Firmvorbereitung mithelfen. Es entwickelt sich meistens kein enges Vertrauensverhältnis und es sind immer andere Kinder anwesend. Von den Tischmüttern/-vätern und Mitarbeitenden in der Firmvorbereitung verlangen wir in Zukunft aber eine Selbstauskunftserklärung. Alle anderen Mitarbeitenden, die regelmäßigen Kontakt zu den Kindern und Jugendlichen haben, müssen zusätzlich zur Selbstauskunftserklärung ein EFZ vorlegen.

Das EFZ und die Selbstauskunftserklärung wird im Pfarrbüro von der Pfarrsekretärin eingesehen und dokumentiert. Das Büro führt eine Gesamtliste aller Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendarbeit in der Pfarrei. In der Liste wird die Vorlage des EFZ und das Ausstellungsdatum vermerkt. So kann auch vor Ablauf der 5 Jahre an eine erneute Vorlage des EFZ erinnert werden. Sollte das EFZ Einträge enthalten, die Unklarheiten nach sich ziehen, dann soll der Pfarrer die Möglichkeit haben, das EFZ einzusehen.

Die Dokumentation zum EFZ wird in einem abgeschlossenen Tresor aufbewahrt. Die beschriebene Praxis hat sich bewährt und soll beibehalten werden.

Verhaltenskodex

Zusammen mit den im Vorwort genannten Personen wurde der nachstehende Verhaltenskodex in mehreren Treffen diskutiert und erarbeitet. Nach der Verschriftlichung durch Gemeindeferentin Barbara Iberer wurde der Verhaltenskodex zuerst noch einmal mit dem Arbeitskreis besprochen und letzte kleine Änderungen vorgenommen, bevor er auch Pfarrer Stefan Altschäffel vorgelegt wurde. Nach der Genehmigung des Verhaltenskodex durch Pfarrer Stefan Altschäffel, wurde dieser ins das ISK aufgenommen. Dieser Prozess fand im Zeitraum zwischen September 2021 und Mai 2022 statt.

Folgende allgemeine Verhaltensrichtlinien gelten für alle Erwachsenen und Jugendlichen ab 16 Jahren in unserer Pfarrgemeinde, die in irgendeiner Weise dauerhaft mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben:

1. Ich gehe verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um.
2. Individuelle Grenzen der Kinder und Jugendlichen werden von mir unbedingt respektiert. Dies bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre von Kindern und Jugendlichen.

3. Es gilt in allen Situationen das 6-Augen-Prinzip. Das bedeutet, ich ziehe in Situationen, in welchen ich mit einem Kind / einem Jugendlichen allein bin, nach Möglichkeit eine zweite Person hinzu. Ich vermeide Situationen, bei denen ich mit einem Kind / einem Jugendlichen alleine bin. Sollte es dich nicht vermeiden lassen, gilt Punkt 4.
4. Ich informiere immer einen weiteren Erwachsenen, wenn ich mit einem Kind / einem Jugendlichen allein irgendwo hingehere. Ebenso gebe ich den Grund dafür an (z.B. Arztbesuch, Einzelgespräch etc.). Kein Raum, in dem sich ein Kind / ein Jugendlicher allein mit einem Erwachsenen befindet, darf zu irgendeiner Zeit abgeschlossen werden. In ernsthaften Notfallsituationen (z.B. bei Bewusstlosigkeit) kann es vorkommen, dass sich 1:1 Situationen und Körperkontakt nicht vermeiden lassen.
5. Ich stelle sicher, dass alle Alltagssituationen für das Kind / den Jugendlichen emotional transparent und kontrollierbar sind. Das Kind / der Jugendliche muss immer die Möglichkeit haben, durch Sprache, Mimik und Gestik sein mögliches Unbehagen oder seine Abneigung zu äußern. Sollte das der Fall sein, unterlasse ich dieses Verhalten sofort.
6. Ich achte auf meine Wahrnehmung von Grenzen. Ich gebe anderen Erwachsenen wertschätzend Rückmeldung, wenn ich ihr Verhalten als grenzüberschreitend wahrnehme. Darüber hinaus bleibe ich selbst offen für Rückmeldungen von anderen.
7. Wenn ich das Gefühl habe, dass im Sinne des Kindeswohls weitere Schritte notwendig sind, spreche ich zunächst den Pfarrer oder ein anderes Mitglied des Pfarrteams an.
8. Ich greife nur dann selbst, direkt und sofort in eine Situation ein, wenn das Wohl des Kindes / des Jugendlichen genau zu diesem Moment akut in Gefahr ist und diese Gefahr sofort von mir abgewendet werden kann (z.B. deeskalierendes Eingreifen bei Schlägereien unter den Kindern / Jugendlichen, oder Abwendung von Gewaltausübung an dem Kind/Jugendlichen seitens eines anderen Erwachsenen etc.).
9. Körperkontakt mit dem Kind / dem Jugendlichen ist nicht zulässig. Ausnahmen sind z.B. Hilfestellung bei einem gehandicapten Kind / Jugendlichen, oder in Notfallsituationen, wenn Erste Hilfe Maßnahmen erforderlich sind. Äußert jemand diesbezüglich Unbehagen, unterlasse ich den Körperkontakt und biete dem Betroffenen an, nicht (weiter) an der Übung oder an dem Spiel teilzunehmen.
10. Kontakte zu dem Kind / dem Jugendlichen außerhalb der Gruppenstunde, der Kinderchorprobe, der Veranstaltungen zur Erstkommunion- und Firmvorbereitung u.ä. sind nur unter der Voraussetzung möglich, dass ein Dritter (kein Kind / kein Jugendlicher!) darüber informiert ist (z.B. gemeinsames Gestalten und Vorbereiten, der gemeinsame Gang um Besorgungen wie Spielzeug etc.).
11. Die Kinder / die Jugendlichen erhalten weder direkt noch indirekt private Informationen über ehrenamtliche Mitarbeiter*innen der Pfarrei. Verboten sind die Weitergabe der persönlichen Kontaktadressen oder Handynummern etc.
12. Für mehrtägige Ausflüge mit Übernachtung wird jeweils ein eigener Verhaltenskodex (in Bezug auf Zimmerverteilung, Kinder mit Heimweh, Transport, Notfallsituationen, Social Media...) erarbeitet und muss von allen verantwortlichen Mitarbeitenden unterschrieben und verbindlich eingehalten werden.

Auf der Basis dieser Grundhaltung ergeben sich konkrete Verhaltensregeln für alle Engagierten in der Kinder- und Jugendarbeit unserer Pfarrei St. Johannes Ittling:

Wertschätzung und Respekt

Jeder Mensch wird ungeachtet seiner Herkunft, seines Aussehens, seiner politischen, religiösen oder weltanschaulichen Ansichten oder anderer Äußerlichkeiten als Geschöpf Gottes geschätzt. Niemand wird höher oder geringer angesehen.

Wir reden Kinder und Jugendliche mit ihrem Vornamen an und respektiere es, wenn Erwachsene und Jugendliche ab 16 Jahren nicht geduzt oder mit ihrem Vornamen angeredet werden möchten.

Wir stellen niemanden wegen vermeintlicher oder tatsächlicher Fehler oder Schwächen bloß und machen niemanden lächerlich. Bei Sprache und Wortwahl in Gesprächen mit Kindern, Jugendlichen und erwachsene Schutzbefohlenen legen wir Wert auf eine verständliche Sprache. Sie sollte altersgerecht, angemessen und respektvoll sein.

Wir vermeiden sexistische oder diskriminierende Äußerungen. Wir kommunizieren auf Augenhöhe und unterbinden sprachliche Grenzverletzungen. Dies gilt auch und vor allem für die Kommunikation in sozialen Netzwerken.

Jeder wird ernst genommen, jedem wird zugehört und jeder darf die eigene Meinung äußern, ohne unterbrochen zu werden.

Gestaltung von Nähe und Distanz / Körperkontakt

Einzelgespräche finden nur in den dafür vom jeweiligen Rechtsträger vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt.

Die Sakramentenvorbereitung und Gruppenstunden, sowie alle anderen Treffen mit Kindern und Jugendlichen finden nur in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten oder an klar definierten Orten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein.

Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Minderjährigen sind zu unterlassen.

Körperliche Nähe ist für viele Kinder ein wichtiges Signal für Wohlergehen und Zuneigung, aber auch wichtig bei Trost und Ermutigung. Gleichzeitig kann körperliche Nähe auch Ängste auslösen. Daher gehen wir sorgsam mit Körperkontakt um und achten darauf, dass niemand gegen seinen Willen berührt wird. Unerwünschte Berührungen und körperliche Annäherung, insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe, sind nicht erlaubt.

Wir reagieren sensibel und angemessen auf Körperkontakt, den Kinder suchen (umarmen, auf dem Schoß sitzen)

Beachtung der Intimsphäre, äußeres Erscheinungsbild

Der Unantastbarkeit der körperlichen Intimsphäre aller Menschen messen wir große Aufmerksamkeit bei. Generell gelten die Regeln des guten Anstandes.

Wir achten darauf, andere durch unsere Kleidung nicht zu verletzen oder in unangenehme Situationen zu bringen (vor allem durch dem Anlass unangemessene Kleidung oder durch Kleidung mit unangemessenen Aufdrucken, wie z.B. sexistische, rassistische oder politische Motive.)

Bei allen Aktivitäten achten wir die Privatsphäre der anderen - niemand darf gegen den eigenen Willen etwas von sich preisgeben müssen. Vor allem in Situationen, die den Intimbereich betreffen (Benutzung von Toiletten und anderen Sanitäreinrichtungen), ist der Schutz der Privatsphäre unbedingt zu achten.

Wir achten darauf, dass keine Fotografien oder andere Medien gefertigt werden, die dazu geeignet sind, einzelne Personen bzw. Personengruppen zu erniedrigen, zu beleidigen oder ihnen in sonst einer Weise zu schaden.

Gemeinsame Körperpflege mit Schutzbefohlenen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt.

Zulässigkeit von Geschenken

Geschenke als Dank für ehrenamtliches Engagement oder zu bestimmten Anlässen sind Ausdruck von Wertschätzung und unproblematisch. Gleichwertige Geschenke an jeweils alle Angehörigen einer bestimmten Pfarrgruppe können diese Intention unterstreichen. Achtsamkeit ist geboten, wenn sie unangemessen wertvoll sind, ohne konkreten Anlass oder heimlich „im Verborgenen“ erfolgen. Schnell können daraus Abhängigkeiten entstehen. Generell sollte mit allen materiellen Zuwendungen offen und transparent umgegangen werden.

Finanzielle Zuwendungen und Geschenke an einzelne Minderjährige, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.

Der Umgang mit und die Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken, Methoden und Materialien

Als Pfarrei haben wir kaum Einfluss auf den Umgang mit Medien. Die Verantwortung liegt hier bei den Kindern und Jugendlichen und bei deren Erziehungsberechtigten. Jedoch halten wir die Kinder und Jugendlichen dazu an, auch in der Kommunikation per Internet Respekt und Umsicht walten zu lassen. Wir verbieten und distanzieren uns strikt von verunglimpfenden Texten und entwürdigenden Fotos oder Videos. In unserer eigenen Öffentlichkeitsarbeit (Pfarrbrief, Homepage, Instagramkanal usw.) achten wir darauf, diesbezüglich vorbildlich zu sein. Bei Fotos von öffentlichen Veranstaltungen beachten wir, dass diese allgemein bleiben. Andere Fotos veröffentlichen wir nur mit Einwilligung der abgebildeten Personen, bei Minderjährigen der Erziehungsberechtigten.

Wir nutzen soziale Medien zum Zwecke der Kommunikation und des Informationsaustausches. Wir missbrauchen sie nicht, um unangemessene Nähe zu einzelnen Schutzbefohlenen aufzubauen.

Nehmen wir Grenzverletzungen in den sozialen Medien auf unseren Plattformen oder in unseren Chatgruppen wahr, z.B. Cybermobbing, so beziehen wir gegen jegliches diskriminierende, gewalttätige oder sexistische Verhalten aktiv Stellung.

Wir akzeptieren, wenn ein Kind, ein Jugendlicher oder ein Schutzbefohlener nicht fotografiert werden möchte.

Das Beobachten, Fotografieren oder Filmen von Schutzbefohlenen während des Duschens, des An- und Auskleidens oder in unbekleidetem Zustand ist verboten.

Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornografischen und gewaltverherrlichenden Inhalten sind in allen kirchlichen Kontexten verboten. Die Auswahl von Filmen, Computersoftware, Spielen und schriftlichem Arbeitsmaterial erfolgt pädagogisch und altersadäquat. Das geltende Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen für diesen Bereich ist besonders zu beachten.

Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Minderjährigen keine Angst gemacht wird und keine persönlichen Grenzen überschritten werden.

Verhalten auf Tagesaktionen, Freizeiten und Reisen

Hierzu wird jeweils einzeln ein Verhaltenskodex erstellt, der von den Verantwortlichen und Begleitpersonen unterschrieben und eingehalten werden muss.

Disziplinierungsmaßnahmen und Sanktionen

Im Rahmen eines respektvollen Umgangs miteinander wird das Einhalten vereinbarter Regeln eingefordert. Ein Verstoß wird nicht verharmlost.

Die Maßnahmen müssen so gestaltet sein, dass die persönlichen Grenzen der Kinder und Jugendlichen nicht überschritten werden.

Insbesondere im Rahmen von Gruppenveranstaltungen ist bei Disziplinierungsmaßnahmen jede Form der Gewalt, Nötigung oder Freiheitsentzug untersagt. Das geltende Recht ist zu beachten.

Falls aufgrund von Fehlverhalten Sanktionen unabdingbar sind, müssen diese im direkten Bezug zum Fehlverhalten stehen und angemessen, konsequent und für den Bestraften zeitnah und situationsbezogen sein.

Bei notwendigen erzieherischen Maßnahmen ist jede Form von Gewalt, Nötigung oder Drohung unzulässig und damit untersagt.

Jugendschutzgesetz, sonstiges Verhalten

Das geltende Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, besonders das Jugendschutzgesetz (JuSchG) ist zu beachten. Zum Verhalten von Bezugspersonen gilt insbesondere:

Der Besuch von verbotenen Lokalen oder Betriebsräumlichkeiten, die wegen ihrer Beschaffenheit junge Menschen in ihrer Entwicklung gefährden können, z.B. Wettbüros, Glücksspiellokale oder Lokale der Rotlichtszene ist untersagt.

Der Erwerb oder Besitz von gewalttätigen, pornografischen oder rassistischen Medien, Datenträgern und Gegenständen durch Schutzbefohlene ist während kirchlicher Veranstaltungen zu unterbinden. Die Weitergabe von gewalttätigen, pornografischen oder rassistischen Medien, Datenträgern und Gegenständen an Schutzbefohlene durch Bezugspersonen ist verboten.

Der Konsum von Alkohol, Nikotin oder sonstigen Drogen durch Minderjährige ist nicht zulässig. Diese dürfen nicht durch Bezugs- oder Begleitpersonen zum Konsum von Alkohol, Nikotin und anderen Drogen animiert oder bei deren Beschaffung unterstützt werden, z.B. durch gemeinsame nächtliche Ausflüge zur Tankstelle. Die Bezugs- und Begleitpersonen vermeiden Nikotin- und Alkoholkonsum bei pfarrlichen Veranstaltungen, die für Kinder und Jugendliche bestimmt sind und sind sich ihrer Vorbildfunktion bewusst.

Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen zulässig; dies gilt insbesondere bei der Veröffentlichung von Foto- oder Tonmaterial oder Texten, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind. Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.

Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien, wie Handy, Kamera, Internetforen durch minderjährige Schutzbefohlene auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet, gegen jede Form der Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing, Stellung zu beziehen.

Regelung, wenn der Verhaltenskodex (wiederholt) missachtet wird:

- Mitteilung an die jeweilige Leitung / Seelsorger / Pfarrteam
- Klare Haltung einnehmen: So geht es nicht!
- Konsequenzen mitteilen und wenn notwendig umsetzen

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich den Verhaltenskodex kennengelernt und ausgehändigt erhalten habe. Bei meiner Arbeit mit Schutzbefohlenen orientiere ich mich an diesem Verhaltenskodex.

Straubing, den _____

(Unterschrift des Betreuers / der Betreuerin)

Beschwerdewege

Im Zuge der Erstellung des Institutionellen Schutzkonzepts haben wir in unserer Pfarrkirche einen „Pfarrbriefkasten“ installiert, der während der Öffnungszeiten der Pfarrkirche für jeden frei zugänglich ist. Dort können schriftliche Beschwerden anonym (oder namentlich) eingeworfen werden. Einmal pro Woche wird der Briefkasten von unserem Mesner, Janusch Markiefka, geleert. Er ist dafür zuständig, dass die dort anlandenden Anliegen an das Pfarrbüro weitergegeben werden. Außerdem ist auch der Briefkasten des Pfarrbüros jederzeit für Fragen, Anregungen, Kritik und Beschwerden offen. Dieser wird an Werktagen täglich geleert. Allgemeine Beschwerden, Anregungen, Lob und Kritik können auch über die Mailadresse ittling@bistum-regensburg.de abgegeben werden. Diese Adresse wird täglich, außer in den Urlaubszeiten unserer Pfarrsekretärin abgerufen.

Für Kinder und Jugendliche haben wir einen eigenen Beschwerdebogen entwickelt, den wir im hinteren Bereich der Kirche öffentlich auslegen und zu dem alle Kinder- und Jugendlichen jederzeit, wenn die Kirche geöffnet ist, freien Zugang haben. Außerdem werden wir diesen kind- und jugendgerechten Beschwerdebogen auf unserer Homepage unter dem Punkt „Institutionelles Schutzkonzept“ veröffentlichen. Die Beschwerde kann dann in den Briefkasten des Pfarrbüros geworfen werden, oder den neuen „Pfarrbriefkasten“ im hinteren Bereich unserer Pfarrkirche. Unsere Kinder- und Jugendlichen werden in den jeweiligen Gruppen auf diese Art des Beschwerdeweges hingewiesen.

Aus- und Fortbildung

Um allen Kindern und Jugendlichen in unserer Pfarrei Sicherheit und Schutz bieten zu können, müssen alle Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen regelmäßig an einer Schulung

teilnehmen, deren Umfang sich nach der Art der Beschäftigung richtet. Die Teilnahme aller Mitarbeitenden und ehrenamtlichen Tätigen wird dokumentiert und im Pfarrbüro hinterlegt.

Ansprechpartner vor Ort

Bei Beschwerden über ehrenamtliche, nebenamtliche und hauptamtliche Mitarbeitende unserer Pfarrgemeinde, sowie bei grenzverletzendem, sexistischem, diskriminierendem oder gewalttätigem Verhalten, können sich unsere Kinder- und Jugendlichen, sowie alle anderen Schutzbefohlenen an folgende AnsprechpartnerInnen wenden:

Diakon Willi Poiger, Hunderdorfer Str. 2, 94336 Windberg
E-Mail: diakonpoiger@gmail.com

Kirchenpflegerin Gabriele Igney, Oberalteicherstr. 12, 94315 Straubing
E-Mail: gerhard-44@yahoo.de

Abschließende Gedanken

Unserer Pfarrgemeinde ist es sehr wichtig, dass die ihr anvertrauten Kindern und Jugendlichen einen gesunden und beschützenden Raum vorfinden. Aus unserer Sicht ist erhöhte Aufmerksamkeit und Achtsamkeit der Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen die beste Prävention gegen sexuelle Übergriffe. Von großer Bedeutung für uns ist es ebenfalls, die grundsätzlichen Werte der Katholischen Kirche nicht nur zu leben, sondern auch vorzuleben. Es gilt, die jungen Menschen zu ermutigen und zu befähigen, NEIN sagen zu lernen; das gelingt in gewaltpräventiven Übungen ebenso gut, wie bei Spielen zum „Grenzen setzen und gesetzte Grenzen akzeptieren“, dazu eignen sich z.B. die Minitreffs der Ministranten ganz gut, auch in den Kinder- und Jugendchorproben kann dies spielerisch eingesetzt werden.

Unterschriften

Dieses Schutzkonzept wurde in den Sitzungen der Arbeitsgruppe und in den jeweiligen Jugendgruppen besprochen und gutgeheißen. Der Pfarrgemeinderat wurde am _____ über die Inhalte und den Wortlaut des Schutzkonzeptes informiert und hat das Konzept in der vorliegenden Fassung genehmigt, die Kirchenverwaltung hat das vorliegende ISK am _____ genehmigt und in Kraft gesetzt.

Straubing, den _____

Pfarrer Stefan Altschäffel
Pfarrer von Ittling

Ursula Meier
Sprecherin Pfarrgemeinderat

Gabriele Igney
Kirchenpflegerin

Anlagen

- Anhang I (Verhaltenskodex)
- Anhang II (Beschwerdeformular für Kinder und Jugendliche)
- Anhang III (Formular Verpflichtungserklärung)
- Anhang IV (Erweitertes Führungszeugnis)
 - a) Prüfraster
 - b) Aufforderung zur Vorlage des EWZ für Mitarbeitende im Ehrenamt
 - c) Bestätigung für die Meldebehörde
 - d) Merkblatt über EWZ
- Anhang V (Formular Selbstauskunftserklärung)

Anlage I

Institutionelles Schutzkonzept

Verhaltenskodex



Folgende allgemeine Verhaltensrichtlinien gelten für alle Erwachsenen und Jugendlichen ab 16 Jahren in unserer Pfarrgemeinde, die in irgendeiner Weise dauerhaft mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben:

1. Ich gehe verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um.
2. Individuelle Grenzen der Kinder und Jugendlichen werden von mir unbedingt respektiert. Dies bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre von Kindern und Jugendlichen.
3. Es gilt in allen Situationen das 6-Augen-Prinzip. Das bedeutet, ich ziehe in Situationen, in welchen ich mit einem Kind / einem Jugendlichen allein bin, nach Möglichkeit eine zweite Person hinzu. Ich vermeide Situationen, bei denen ich mit einem Kind / einem Jugendlichen alleine bin. Sollte es dich nicht vermeiden lassen, gilt Punkt 4.
4. Ich informiere immer einen weiteren Erwachsenen, wenn ich mit einem Kind / einem Jugendlichen allein irgendwo hingehere. Ebenso gebe ich den Grund dafür an (z.B. Arztbesuch, Einzelgespräch etc.). Kein Raum, in dem sich ein Kind / ein Jugendlicher allein mit einem Erwachsenen befindet, darf zu irgendeiner Zeit abgeschlossen werden. In ernsthaften Notfallsituationen (z.B. bei Bewusstlosigkeit) kann es vorkommen, dass sich 1:1 Situationen und Körperkontakt nicht vermeiden lassen.
5. Ich stelle sicher, dass alle Alltagssituationen für das Kind / den Jugendlichen emotional transparent und kontrollierbar sind. Das Kind / der Jugendliche muss immer die Möglichkeit haben, durch Sprache, Mimik und Gestik sein mögliches Unbehagen oder seine Abneigung zu äußern. Sollte das der Fall sein, unterlasse ich dieses Verhalten sofort.
6. Ich achte auf meine Wahrnehmung von Grenzen. Ich gebe anderen Erwachsenen wertschätzend Rückmeldung, wenn ich ihr Verhalten als grenzüberschreitend wahrnehme. Darüber hinaus bleibe ich selbst offen für Rückmeldungen von anderen.
7. Wenn ich das Gefühl habe, dass im Sinne des Kindeswohls weitere Schritte notwendig sind, spreche ich zunächst den Pfarrer oder ein anderes Mitglied des Pfarrteams an.
8. Ich greife nur dann selbst, direkt und sofort in eine Situation ein, wenn das Wohl des Kindes / des Jugendlichen genau zu diesem Moment akut in Gefahr ist und diese Gefahr sofort von mir abgewendet werden kann (z.B. deeskalierendes Eingreifen bei Schlägereien unter den Kindern / Jugendlichen, oder Abwendung von Gewaltausübung an dem Kind/Jugendlichen seitens eines anderen Erwachsenen etc.).
9. Körperkontakt mit dem Kind / dem Jugendlichen ist nicht zulässig. Ausnahmen sind z.B. Hilfestellung bei einem gehandicapten Kind / Jugendlichen, oder in Notfallsituationen, wenn Erste Hilfe Maßnahmen erforderlich sind. Äußert jemand diesbezüglich Unbehagen, unterlasse ich den Körperkontakt und biete dem Betroffenen an, nicht (weiter) an der Übung oder an dem Spiel teilzunehmen.
10. Kontakte zu dem Kind / dem Jugendlichen außerhalb der Gruppenstunde, der Kinderchorprobe, der Veranstaltungen zur Erstkommunion- und Firmvorbereitung u.ä. sind nur unter der Voraussetzung möglich, dass ein Dritter (kein Kind / kein Jugendlicher!) darüber informiert ist (z.B. gemeinsames Gestalten und Vorbereiten, der gemeinsame Gang um Besorgungen wie Spielzeug etc.).
11. Die Kinder / die Jugendlichen erhalten weder direkt noch indirekt private Informationen über ehrenamtliche Mitarbeiter*innen der Pfarrei. Verboten sind die Weitergabe der persönlichen Kontaktadressen oder Handynummern etc.
12. Für mehrtägige Ausflüge mit Übernachtung wird jeweils ein eigener Verhaltenskodex (in Bezug auf Zimmerverteilung, Kinder mit Heimweh, Transport, Notfallsituationen, Social Media...) erarbeitet und muss von allen verantwortlichen Mitarbeitenden unterschrieben und verbindlich eingehalten werden.

Auf der Basis dieser Grundhaltung ergeben sich konkrete Verhaltensregeln für alle Engagierten in der Kinder- und Jugendarbeit unserer Pfarrei St. Johannes Ittling:

Wertschätzung und Respekt

Jeder Mensch wird ungeachtet seiner Herkunft, seines Aussehens, seiner politischen, religiösen oder weltanschaulichen Ansichten oder anderer Äußerlichkeiten als Geschöpf Gottes geschätzt. Niemand wird höher oder geringer angesehen.

Wir reden Kinder und Jugendliche mit ihrem Vornamen an und respektiere es, wenn Erwachsene und Jugendliche ab 16 Jahren nicht geduzt oder mit ihrem Vornamen angeredet werden möchten.

Wir stellen niemanden wegen vermeintlicher oder tatsächlicher Fehler oder Schwächen bloß und machen niemanden lächerlich. Bei Sprache und Wortwahl in Gesprächen mit Kindern, Jugendlichen und erwachsene Schutzbefohlenen legen wir Wert auf eine verständliche Sprache. Sie sollte altersgerecht, angemessen und respektvoll sein.

Wir vermeiden sexistische oder diskriminierende Äußerungen. Wir kommunizieren auf Augenhöhe und unterbinden sprachliche Grenzverletzungen. Dies gilt auch und vor allem für die Kommunikation in sozialen Netzwerken.

Jeder wird ernst genommen, jedem wird zugehört und jeder darf die eigene Meinung äußern, ohne unterbrochen zu werden.

Gestaltung von Nähe und Distanz / Körperkontakt

Einzelgespräche finden nur in den dafür vom jeweiligen Rechtsträger vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt.

Die Sakramentenvorbereitung und Gruppenstunden, sowie alle anderen Treffen mit Kindern und Jugendlichen finden nur in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten oder an klar definierten Orten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein.

Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Minderjährigen sind zu unterlassen.

Körperliche Nähe ist für viele Kinder ein wichtiges Signal für Wohlergehen und Zuneigung, aber auch wichtig bei Trost und Ermutigung. Gleichzeitig kann körperliche Nähe auch Ängste auslösen. Daher gehen wir sorgsam mit Körperkontakt um und achten darauf, dass niemand gegen seinen Willen berührt wird. Unerwünschte Berührungen und körperliche Annäherung, insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe, sind nicht erlaubt.

Wir reagieren sensibel und angemessen auf Körperkontakt, den Kinder suchen (umarmen, auf dem Schoß sitzen,...)

Beachtung der Intimsphäre, äußeres Erscheinungsbild

Der Unantastbarkeit der körperlichen Intimsphäre aller Menschen messen wir große Aufmerksamkeit bei. Generell gelten die Regeln des guten Anstandes.

Wir achten darauf, andere durch unsere Kleidung nicht zu verletzen oder in unangenehme Situationen zu bringen (vor allem durch dem Anlass unangemessene Kleidung oder durch Kleidung mit unangemessenen Aufdrucken, wie z.B. sexistische, rassistische oder politische Motive.)

Bei allen Aktivitäten achten wir die Privatsphäre der anderen - niemand darf gegen den eigenen Willen etwas von sich preisgeben müssen. Vor allem in Situationen, die den Intimbereich betreffen (Benutzung von Toiletten und anderen Sanitäreinrichtungen), ist der Schutz der Privatsphäre unbedingt zu achten.

Wir achten darauf, dass keine Fotografien oder andere Medien gefertigt werden, die dazu geeignet sind, einzelne Personen bzw. Personengruppen zu erniedrigen, zu beleidigen oder ihnen in sonst einer Weise zu schaden.

Gemeinsame Körperpflege mit Schutzbefohlenen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt.

Zulässigkeit von Geschenken

Geschenke als Dank für ehrenamtliches Engagement oder zu bestimmten Anlässen sind Ausdruck von Wertschätzung und unproblematisch. Gleichwertige Geschenke an jeweils alle Angehörigen einer bestimmten Pfarrgruppe können diese Intention unterstreichen. Achtsamkeit ist geboten, wenn sie unangemessen wertvoll sind, ohne konkreten Anlass oder heimlich „im Verborgenen“ erfolgen. Schnell können daraus Abhängigkeiten entstehen. Generell sollte mit allen materiellen Zuwendungen offen und transparent umgegangen werden.

Finanzielle Zuwendungen und Geschenke an einzelne Minderjährige, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.

Der Umgang mit und die Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken, Methoden und Materialien

Als Pfarrei haben wir kaum Einfluss auf den Umgang mit Medien. Die Verantwortung liegt hier bei den Kindern und Jugendlichen und bei deren Erziehungsberechtigten. Jedoch halten wir die Kinder und Jugendlichen dazu an, auch in der Kommunikation per Internet Respekt und Umsicht walten zu lassen. Wir verbieten und distanzieren uns strikt von verunglimpfenden Texten und entwürdigenden Fotos oder Videos. In unserer eigenen Öffentlichkeitsarbeit (Pfarrbrief, Homepage, Instagramkanal usw.) achten wir darauf, diesbezüglich vorbildlich zu sein. Bei Fotos von öffentlichen Veranstaltungen beachten wir, dass diese allgemein bleiben. Andere Fotos veröffentlichen wir nur mit Einwilligung der abgebildeten Personen, bei Minderjährigen der Erziehungsberechtigten.

Wir nutzen soziale Medien zum Zwecke der Kommunikation und des Informationsaustausches. Wir missbrauchen sie nicht, um unangemessene Nähe zu einzelnen Schutzbefohlenen aufzubauen.

Nehmen wir Grenzverletzungen in den sozialen Medien auf unseren Plattformen oder in unseren Chatgruppen wahr, z.B. Cybermobbing, so beziehen wir gegen jegliches diskriminierende, gewalttätige oder sexistische Verhalten aktiv Stellung.

Wir akzeptieren, wenn ein Kind, ein Jugendlicher oder ein Schutzbefohlener nicht fotografiert werden möchte.

Das Beobachten, Fotografieren oder Filmen von Schutzbefohlenen während des Duschens, des An- und Auskleidens oder in unbekleidetem Zustand ist verboten.

Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornografischen und gewaltverherrlichenden Inhalten sind in allen kirchlichen Kontexten verboten. Die Auswahl von Filmen, Computersoftware, Spielen und schriftlichem Arbeitsmaterial erfolgt pädagogisch und altersadäquat. Das geltende Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen für diesen Bereich ist besonders zu beachten.

Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Minderjährigen keine Angst gemacht wird und keine persönlichen Grenzen überschritten werden.

Verhalten auf Tagesaktionen, Freizeiten und Reisen

Hierzu wird jeweils einzeln ein Verhaltenskodex erstellt, der von den Verantwortlichen und Begleitpersonen unterschrieben und eingehalten werden muss.

Disziplinierungsmaßnahmen und Sanktionen

Im Rahmen eines respektvollen Umgangs miteinander wird das Einhalten vereinbarter Regeln eingefordert. Ein Verstoß wird nicht verharmlost.

Die Maßnahmen müssen so gestaltet sein, dass die persönlichen Grenzen der Kinder und Jugendlichen nicht überschritten werden.

Insbesondere im Rahmen von Gruppenveranstaltungen ist bei Disziplinierungsmaßnahmen jede Form der Gewalt, Nötigung oder Freiheitsentzug untersagt. Das geltende Recht ist zu beachten.

Falls aufgrund von Fehlverhalten Sanktionen unabdingbar sind, müssen diese im direkten Bezug zum Fehlverhalten stehen und angemessen, konsequent und für den Bestraften zeitnah und situationsbezogen sein. Bei notwendigen erzieherischen Maßnahmen ist jede Form von Gewalt, Nötigung oder Drohung unzulässig und damit untersagt.

Jugendschutzgesetz, sonstiges Verhalten

Das geltende Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, besonders das Jugendschutzgesetz (JuSchG) ist zu beachten. Zum Verhalten von Bezugspersonen gilt insbesondere:

Der Besuch von verbotenen Lokalen oder Betriebsräumlichkeiten, die wegen ihrer Beschaffenheit junge Menschen in ihrer Entwicklung gefährden können, z.B. Wettbüros, Glücksspiellokale oder Lokale der Rotlichtszene ist untersagt.

Der Erwerb oder Besitz von gewalttätigen, pornografischen oder rassistischen Medien, Datenträgern und Gegenständen durch Schutzbefohlene ist während kirchlicher Veranstaltungen zu unterbinden. Die Weitergabe von gewalttätigen, pornografischen oder rassistischen Medien, Datenträgern und Gegenständen an Schutzbefohlene durch Bezugspersonen ist verboten.

Der Konsum von Alkohol, Nikotin oder sonstigen Drogen durch Minderjährige ist nicht zulässig. Diese dürfen nicht durch Bezugs- oder Begleitpersonen zum Konsum von Alkohol, Nikotin und anderen Drogen animiert oder bei deren Beschaffung unterstützt werden, z.B. durch gemeinsame nächtliche Ausflüge zur Tankstelle. Die Bezugs- und Begleitpersonen vermeiden Nikotin- und Alkoholkonsum bei pfarrlichen Veranstaltungen, die für Kinder und Jugendliche bestimmt sind und sind sich ihrer Vorbildfunktion bewusst.

Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen zulässig; dies gilt insbesondere bei der Veröffentlichung von Foto- oder Tonmaterial oder Texten, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind. Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.

Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien, wie Handy, Kamera, Internetforen durch minderjährige Schutzbefohlene auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet, gegen jede Form der Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing, Stellung zu beziehen.

Regelung, wenn der Verhaltenskodex (wiederholt) missachtet wird:

- Mitteilung an die jeweilige Leitung / Seelsorger / Pfarrteam
- Klare Haltung einnehmen: So geht es nicht!
- Konsequenzen mitteilen und wenn notwendig umsetzen

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich den Verhaltenskodex kennengelernt und ausgehändigt erhalten habe. Bei meiner Arbeit mit Schutzbefohlenen orientiere ich mich an diesem Verhaltenskodex.

Straubing, den _____

(Unterschrift des Betreuers / der Betreuerin)

Anlage II:

BESCHWERDEFORMULAR FÜR KINDER / JUGENDLICHE

Hier kannst du deine Beschwerde offiziell loswerden. Du hast das Recht, dich über alles, was dich im Leben unserer Pfarrgemeinde bedrückt, zu beschweren. Wir nehmen deine Beschwerde ernst und hören dir zu. Damit wir deine Beschwerde bearbeiten können, brauchen wir einige Infos von dir:

1. Wie heißt du (Vor- und Nachname):
2. Worüber möchtest du dich beschweren?
3. Was wünschst du dir, was wir tun sollen?
- Ich möchte angerufen werden.
- Ich möchte ein persönliches Gespräch.
- Ich möchte, dass nichts unternommen wird, ich wollte nur meinem Ärger Luft machen.
4. Wie und wann können wir dich erreichen (z.B. Telefon oder E-Mail oder Adresse):
5. Möchtest du lieber mit einer Frau oder einem Mann sprechen?
 Mit einer Frau
 Mit einem Mann
 Ist mir egal

Was passiert als nächstes?

Wir nehmen so schnell wie möglich Kontakt zu dir auf. Deine Beschwerde wird von **Gabriele Igney** gelesen. Wenn du lieber mit einem Mann sprechen möchtest, klären wir mit Dir, wer das sein kann. Im Normalfall erfährt niemand durch uns von deiner Beschwerde. Wenn wir jemand anders mit einbeziehen müssen, um das Problem zu lösen, sprechen wir das vorher mit dir ab.

Tipp:

Wenn dir das Beschwerdeformular nicht gefällt, kannst du uns auch selbst anrufen oder jemanden von uns nach einem Gottesdienst ansprechen. Vielleicht möchtest du auch lieber mit deinem Gruppenleiter sprechen. Oder mit jemandem, den du kennst und zu dem du Vertrauen hast.

Kontakte:



Gabriele Igney
01573-3740876 oder
gerhard-44@yahoo.com



Willi Poiger
0176-34382812 oder
diakonpoiger@gmail.com

**Wir danken dir, dass du Kontakt zu uns aufgenommen hast und werden dich so gut wie möglich unterstützen!
Mach's gut!**

Anlage III:



Verpflichtungserklärung

Nachname, Vorname

Geburtsdatum

Beschäftigungsverhältnis in der Pfarrrgemeinde St. Johannes Ittling

Ich habe eine Ausfertigung des Verhaltenskodex der Pfarrei St. Johannes Ittling bekommen, gelesen und verstanden. Ich verpflichte mich, den festgelegten Verhaltenskodex und die Verfahrenswege zu beachten und umzusetzen.

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage VI a)

Prüfraster zur Einordnung ehrenamtlich tätiger Personen hinsichtlich einer verpflichtenden Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses im Bistum Regensburg

Dieses Prüfraster ist angelehnt an landes- und bundesweite Empfehlungen und entspricht den Anforderungen und Vorgaben aus dem Bundeskinderschutzgesetz.

Tätigkeit	eFZ	Begründung
Kinder- und Jugendgruppenleiter/in	JA	Art, Regelmäßigkeit und Intensität der Tätigkeit lassen ein besonderes Vertrauensverhältnis zu. Es können Macht- oder Abhängigkeitsverhältnisse entstehen.
Leiter/innen von Kinder- und Jugendchören, Bands etc.	JA	Art, Regelmäßigkeit und Intensität der Tätigkeit lassen ein besonderes Vertrauensverhältnis zu. Es können Macht- oder Abhängigkeitsverhältnisse entstehen.
Leiter/in, Betreuer/in und Teamer/in bei Freizeitmaßnahmen (Zeltlager, Wochenenden etc.)	JA	Art, Regelmäßigkeit und Intensität der Tätigkeit lassen ein besonderes Vertrauensverhältnis zu. Es können Macht- oder Abhängigkeitsverhältnisse entstehen.
Mitarbeiter/in bei kurzzeitigen oder zeitlich befristeten Projekten, Aktionen, Veranstaltungen (ohne Übernachtung!)	NEIN	Art, Regelmäßigkeit und Intensität der Tätigkeit lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis erwarten. Die Maßnahmen finden in der Regel im öffentlichen Raum statt, oft wechselnde Teilnehmer.
Hospitant/in, Kurzzeit-Praktikant/in, Hilfs-Gruppenleiter/in	NEIN	Art, Regelmäßigkeit und Intensität der Tätigkeit lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis erwarten. Zudem: Tätigkeit nur unter erfahrener Anleitung.
Tischgruppenleiter/in bei der Erstkommunionvorbereitung	NEIN	Art, Regelmäßigkeit und Intensität der Tätigkeit lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis erwarten.
Organisatorische Helfer/innen ohne Betreuungsfunktion	NEIN	Keine betreuende pädagogische Tätigkeit

Prüfraster entnommen am 19.05.2022 aus:

https://bistum-regensburg.de/fileadmin/Dateien/pdf/Praevention_04_b_Prufraster_Ehrenamtliche.pdf

Anlage VI b) Anschreiben für Ehrenamtliche -
Aufforderung zum Einreichen eines Erweiterten Führungszeugnisses

Pfarrgemeinde St. Johannes Ittling
Ledererstraße 11
94315 Straubing
09421-71159
ittling@bistum-regensburg.de



Persönlich/Vertraulich
Herrn/Frau

Straubing, Datum

Prävention gegen sexualisierte Gewalt – erweitertes Führungszeugnis u.a.

Sehr geehrte/r Frau/Herr

nach der Präventionsordnung des Bistums Regensburg besteht für alle Mitarbeitenden, die relevanten Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben, die Verpflichtung, alle fünf Jahre ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen sowie einmalig Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung abzugeben

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

- Nach meinen Unterlagen liegt uns noch kein erweitertes Führungszeugnis von Ihnen vor, so dass ich Sie heute darum bitte.
- Ihr letztes Führungszeugnis stammt vom _____, so dass ich Sie heute um eine erneute Vorlage bitte.
- Bitte reichen Sie die Selbstauskunft (Anlage 3) herein.
- Bitte reichen Sie die Verpflichtungserklärung (Anlage 4) herein.

Der Ablauf des Verfahrens ist auf S. 2 dieses Schreibens skizziert. Die wichtigsten Informationen zum erweiterten Führungszeugnis und zur Selbstauskunft haben wir für Sie auf dem anliegenden Informationsblatt (Anlage 2) zusammengestellt. Sollten noch Fragen offen sein, wenden Sie sich gerne an uns, Adresse umseitig.

Bitte senden Sie die Unterlagen bis spätestens _____
an das Pfarrbüro, Adresse umseitig.

Ich bedanke mich an dieser Stelle für Ihre Unterstützung beim gemeinsamen Anliegen – die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen bestmöglich zu schützen.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

Anlagen:
{Zutreffendes bitte
ankreuzen}

- Bestätigung zur Vorlage bei der Meldebehörde (Anlage 1)
- Informationsblatt (Anlage 2)
- Selbstauskunft (Anlage 3)
- Verpflichtungserklärung (Anlage 4)

./..

Ablauf:

- 👁 Mit der Bescheinigung zur Vorlage bei der Meldebehörde (Anlage 1) und einem gültigen Ausweisdokument beantragen Sie das erweiterte Führungszeugnis bei der für Sie zuständigen Meldebehörde.
- 👁 Anfallende Kosten trägt die Kirchenstiftung, bitte reichen Sie die Quittung zusammen mit dem erweiterten Führungszeugnis herein; der Betrag wird Ihnen spätestens mit der übernächsten Gehaltszahlung erstattet.
- 👁 Das erweiterte Führungszeugnis wird vom Bundesamt der Justiz erstellt und an Ihre Privatadresse versandt.
- 👁 Sobald Sie das erweiterte Führungszeugnis erhalten haben, senden Sie dieses **im Original** an das Pfarrbüro. Bitte achten Sie darauf, dass das erweiterte Führungszeugnis bei Vorlage nicht älter als drei Monate ist.
- 👁 Im Pfarrbüro wird durch **Pfarrsekretärin Frau Elfriede Waibl** Einsicht in das Führungszeugnis genommen, danach erhalten Sie das Führungszeugnis zurück.
- 👁 Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung werden Ihrer Personalakte hinzugefügt.

Bitte senden Sie die Unterlagen an:

Persönlich/Vertraulich

Frau Elfriede Waibl
Ledererstraße 11

94315 Straubing

Kontakt für Rückfragen:

Kath. Pfarramt St. Johannes Ittling
Ledererstraße 11

94315 Straubing

Tel: 09421-71159

ittling@bistum-regensburg.de

Musterschreiben am 19.05.2022 entnommen aus:

<https://bistum-regensburg.de/dienst-hilfe/praevention-missbrauch/praevention>

Anlage VI c) Bestätigung Meldebehörde

Pfarrgemeinde St. Johannes Ittling
Ledererstraße 11
94315 Straubing
Tel: 09421-71159
ittling@bistum-regensburg.de



Bestätigung für die Meldebehörde
zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für ehrenamtliche Mitarbeiter gem. § 30a
Abs. 2 BZRG

Hiermit bestätigen wir, dass

Frau/Herr

wohnhaft in

im Zusammenhang mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit mit Kindern/Jugendlichen für unsere
Pfarrgemeinde ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen hat und dass die Voraussetzungen
des § 30a Abs. 2 BZRG vorliegen.

Gleichzeitig wird bestätigt, dass aufgrund der ehrenamtlichen Mitarbeit die Voraussetzungen für
eine Gebührenbefreiung nach Abschnitt 3 Anlage zu § 4 Abs. 1 JVKostO vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage 2 zur Ausführungsbestimmung zu §§ 8 und 9 PräVO Regbg
Bestätigung zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a Abs. 2
BZRG



Informationsblatt zum erweiterten Führungszeugnis und zur Selbstauskunft – häufige Fragen

Für Ihre Unterlagen. Bitte aufbewahren!

Muss ich ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen und die Selbstauskunft abgeben?

Ja.

Bei Mitarbeitenden, die dienstlichen Umgang mit Kindern und Jugendlichen haben, ist der Arbeitgeber berechtigt, entsprechende Fragen zu stellen und eine Selbstauskunft zu verlangen. Dies ergibt sich aus § 3 Abs. 9 Arbeitsvertragsrecht der Bay. (Erz-)Diözesen (ABD) sowie der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts.¹ Das gilt für rechtskräftige Verurteilungen sowie im sensiblen Bereich des Umgangs mit Kindern und Jugendlichen auch schon für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens.

Selbstauskunft: Was heißt „rechtskräftig verurteilt“?

Die „rechtskräftige Verurteilung“ erfasst alle rechtskräftigen Verurteilungen oder Strafbefehle im In- oder Ausland (im Ausland nach den entsprechenden dort geltenden Strafnormen), die noch nicht getilgt sind im Sinne des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG). Dabei sind ausnahmslos alle Bestrafungen nach den in der Selbstauskunft aufgeführten Paragraphen anzugeben; dies gilt unabhängig von der Höhe der Strafe und unabhängig davon, ob eine Geld- oder Freiheitsstrafe verhängt wurde.

Die relevanten Vorschriften ergeben sich aus § 72 a SGB VIII (Sozialgesetzbuch – Aachtes Buch). Als „nicht rechtskräftig verurteilt“ dürfen Sie sich bezeichnen, wenn die Strafe im Bundeszentralregister getilgt ist. Die Tilgungsfristen ergeben sich aus § 46 BZRG, für Feststellung der Frist und Ablaufhemmung gilt § 47 BZRG.

Weitergehende Informationen zum Bundeszentralregister und den Tilgungsfristen erhalten Sie über das Bundesamt für Justiz.²

Was ist ein erweitertes Führungszeugnis?

Rechtskräftige Entscheidungen der Strafgerichte, ausländische strafrechtliche Verurteilungen gegen Deutsche oder in Deutschland wohnende ausländische Personen sowie bestimmte Entscheidungen der Vormundschaftsgerichte oder Verwaltungsbehörden werden im Bundeszentralregister festgehalten.

Das Führungszeugnis gibt den eine Person betreffenden Inhalt des Bundeszentralregisters wieder; es erteilt damit Auskunft darüber, ob eine Person vorbestraft ist oder nicht.

In das (einfache) Führungszeugnis, umgangssprachlich oft als „polizeiliches Führungszeugnis“ bezeichnet, werden jedoch nicht alle Eintragungen aus dem Bundeszentralregister aufgenommen: Verurteilungen, durch die auf Geldstrafe von nicht mehr als 90 Tagessätzen oder Freiheitsstrafe von nicht mehr als drei Monaten erkannt worden ist, werden bei den meisten Straftatbeständen nicht aufgenommen.³ Diese Lücke wird durch das erweiterte Führungszeugnis geschlossen. Das erweiterte Führungszeugnis enthält deshalb auch Eintragungen von Verurteilungen unabhängig vom Strafmaß wegen z.B. Zuhälterei, Misshandlung von Schutzbefohlenen, Besitz und Verbreitung von Kinderpornographie oder exhibitionistischer Handlungen.

Was passiert mit meinem erweiterten Führungszeugnis und der Selbstauskunft?

Das erweiterte Führungszeugnis erhalten Sie nach Einsichtnahme durch die Vertrauensperson zurück, die Selbstauskunft wird in einem gekennzeichneten und gegen unbefugtes Öffnen gesicherten Umschlag in die Personalakte gegeben.

¹ Vgl. z.B. BAG 7. Juli 2011 – 2 AZR 396/10 oder BAG 20. Mai 1999 – 2 AZR 320/98.

² https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/BZR/Inhalt/Uebersicht_node.html [zuletzt abgerufen am 9.5.2018].

³ Dies gilt nach § 32 Abs. 2 Ziff. 5 BZRG nicht für die §§ 174-180 oder 182 StGB.

Was geschieht, wenn das eFZ Eintragungen enthält?

Sollte im eFZ eine Eintragung wegen einer Straftat nach dem Katalog des § 72a Abs. 1 SGB VIII verzeichnet sein, so wird der jeweilige Dienstgeber in Kenntnis gesetzt, der dann über das weitere Vorgehen entscheidet.

Andere Eintragungen als die in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten, werden nicht vermerkt, niemandem mitgeteilt und nicht genutzt. Die Einsicht nehmende Person ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Wie sehen gegebenenfalls die weiteren Schritte aus?

Ergibt sich aus der Selbstauskunft oder dem erweiterten Führungszeugnis, dass eine einschlägige Verurteilung vorliegt oder ein einschlägiges Ermittlungsverfahren gegen Sie geführt wird, übergibt die Vertrauensperson den Fall an den jeweiligen Dienstgeber, der dann über das weitere Vorgehen entscheidet.

Welche Maßnahmen werden gegebenenfalls ergriffen?

Welche Maßnahmen bei Vorliegen einer rechtskräftigen Verurteilung oder eines Ermittlungsverfahrens ergriffen werden, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Allein aufgrund einer pflichtgemäßen Anzeige erfolgt im Regelfall keine Kündigung.

Der Arbeitgeber ist in einem solchen Fall aber verpflichtet, eigene Ermittlungen durchzuführen und die oder den betroffene/n Beschäftigte/n zu hören. Wenn es um eine Versetzung oder Kündigung geht, ist auch die Mitarbeitervertretung zu hören.

Gilt hier nicht die Unschuldsvermutung?

Die Unschuldsvermutung ist ein Begriff des Strafrechts. Er besagt, dass jemand solange als unschuldig gilt, bis ein Gericht seine Schuld festgestellt hat. Die Unschuldsvermutung verpflichtet direkt nur das Gericht, das über eine Anklage entscheidet. Für das Ergreifen arbeitsrechtlicher Maßnahmen kann jedoch bereits der Verdacht reichen, dass der/die Mitarbeiter/in einschlägige Straftaten begangen hat. So wird es zum Beispiel für den Dienstgeber unzumutbar sein, jemanden, der im dringenden Verdacht steht, schwere Straftaten gegen ihm anvertraute Kinder begangen zu haben, bis zum Abschluss des Gerichtsverfahrens in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sein zu lassen.

Was muss ich tun, wenn später einmal gegen mich ermittelt wird?

Wenn wegen einem der einschlägigen Paragraphen gegen Sie ermittelt wird, sind Sie verpflichtet, umgehend den Dienstgeber hierüber zu informieren. Das Verheimlichen eines Ermittlungsverfahrens ist unter Umständen ein Kündigungsgrund.

Damit Sie gegebenenfalls nachsehen können, sollten Sie dieses Informationsblatt aufbewahren.

Anlage V:

Selbstauskunft

für haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitende zur persönlichen Eignung für den Umgang mit Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen

Name, Vorname

Geburtsdatum

Beschäftigungsverhältnis, Rechtsträger

Hiermit erkläre ich (Zutreffendes bitte ankreuzen), dass

ich **nicht** rechtskräftig verurteilt* bin wegen einer der folgenden Straftaten:

- Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (§ 171 StGB)
- Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i StGB)
- Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen (§ 201a Abs.3 StGB)
- Misshandlung Schutzbefohlener (§ 225 StGB)
- Menschenhandel (§ 232 StGB), Zwangsprostitution (§ 232a StGB), Zwangsarbeit (§ 232b StGB), Ausbeutung der Arbeitskraft (§ 233 StGB), Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung (§ 233a StGB)
- Menschenraub, Entziehung Minderjähriger oder Kinderhandel (§§ 234, 235 und 236 StGB)

ODER

ich wegen folgender, oben genannter Straftat/en rechtskräftig verurteilt* bin:

Straftatbestand

Datum der Verurteilung/des Strafbefehls

Des Weiteren erkläre ich, dass ich keine Kenntnis davon habe, dass wegen einer der oben genannten Straftaten ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet ist.

Ich verpflichte mich, meinen Arbeitgeber bzw. die Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, unverzüglich zu informieren, sobald ich davon Kenntnis erhalte, dass wegen einer der oben genannten Straftaten ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet ist.

Ort, Datum

Unterschrift

* Gemeint sind alle rechtskräftigen Verurteilungen oder Strafbefehle im In- oder Ausland (im Ausland nach den entsprechenden dort geltenden Strafnormen), die noch nicht getilgt sind im Sinne des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG)

